

Bundesrathsbeschluß

in

Sachen des Wilhelm Händler, von Lupsingen, Basel-Landschaft, betreffend Ausweisung aus Basel-Stadt.

(Vom 3. Juni 1881.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Wilhelm Händler, Schreiner, von Lupsingen (Basel-Landschaft), betreffend Ausweisung aus Basel-Stadt;

nach angehörtem Bericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt verfügte am 19. März d. J. die Ausweisung des Rekurrenten wegen mehrfacher gerichtlicher Bestrafung in Folge schwerer Vergehen.

Rekurrent wurde wie folgt bestraft:

1) Am 10. November 1875 mit fünf andern Kameraden im Alter von 14 bis 17 Jahren von dem Strafgerichte des Kantons Basel-Stadt. Er wurde schuldig befunden:

- a. des einfachen Diebstahls im Betrage von Fr. 380. 45;
- b. der Unterschlagung im Betrage von Fr. 12. 45;
- c. des schweren Diebstahls mittelst Einsteigens und Erbrechens von Behältnissen im Betrage von Fr. 446. 95;
- d. des versuchten schweren Diebstahls mittelst Erbrechens von Behältnissen in unbestimmtem Betrage und des Feldfrevels,

und zusammen zu 2½ Jahren Gefängniß verurtheilt.

2) Am 8. Januar 1881 wurde Rekurrent nebst drei Mithaften und einem Hehler vom gleichen Gerichte des einfachen Diebstahls im Betrage von Fr. 36. 20 schuldig erklärt und zu acht Wochen Gefangenschaft verurtheilt.

II. Mit Eingabe vom 31. März/18. April 1881 stellte Wilhelm Hänger das Gesuch, daß die Ausweisung aufgehoben werden möchte. Der Absatz 3 vom Art. 45 der Bundesverfassung gestatte eine solche Verfügung nur, wenn Jemand wiederholt wegen schwerer Vergehen gerichtlich bestraft worden sei. Nun sei er zwar allerdings wiederholt, aber wegen schwerer Vergehen nur ein Mal bestraft worden. Es liegen somit die Voraussetzungen des Art. 45 nicht vor. Dazu komme, daß er zur Zeit des ersten Urtheils kaum 17 Jahre alt gewesen. Die nachträgliche polizeiliche Ausweisung würde zu einer härteren Strafe als die gerichtliche und würde ihn jetzt härter treffen, als die 2 $\frac{1}{2}$ jährige Gefängnißstrafe vor fünf Jahren.

III. Der Regierungsrath des Kantons Basel-Stadt antwortete: Bei der Ausweisung des Rekurrenten seien die durch das Urtheil vom 10. November 1875 betroffenen verschiedenen Straffälle ganz in dem Sinne in Berücksichtigung gezogen worden, wie Rekurrent es in seiner Eingabe verlangt habe. Seine Ausweisung sei dann durch das neue Urtheil vom 8. Januar d. J. veranlaßt worden, weil darin eine wiederholte gerichtliche Bestrafung wegen schwerer Vergehen liege. Nach Art. 45, Absatz 3 der Bundesverfassung sei diese Verfügung begründet. Die Bundesverfassung stelle die Bezeichnung schwere Vergehen nur in Gegensatz zu bloßen Polizeiübertretungen, wegen deren unter der frühern Bundesverfassung die Ausweisung habe erfolgen können, wie auch der Bundesrath in den Entscheiden in Sachen Salvisberg und Haltiner (Bundesblatt 1874, III, 536, und 1875, II, 578) angenommen habe.

Rekurrent hätte zwar zunächst an die Kantonsregierung rekurriren sollen; sie lege indeß auf diesen Umstand kein Gewicht, weil sie den Entscheid ihres Polizeidepartements begründet erachte.

Der Rekurs sei als unbegründet abzuweisen;

in Erwägung:

1) Die Bestimmung des Art. 45 der Bundesverfassung, wonach einer Person, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt bestraft worden ist, die Niederlassung entzogen werden kann, trifft im vorliegenden Falle zu.

Nachdem der Rekurrent das eine Mal wegen einfachen Diebstahls im Betrage von Fr. 380. 45, wegen Unterschlagung und

wegen eines mittelst Einbruchs begangenen schweren Diebstahls im Betrage von Fr. 446. 95, und endlich wegen eines versuchten schweren Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 2½ Jahren, das andere Mal wegen eines einfachen Diebstahls im Betrage von Fr. 36. 20 zu acht Wochen Gefangenschaft verurtheilt worden ist, kann kein Zweifel darüber walten, daß hier wiederholte schwere Vergehen vorliegen.

2) Mit Recht wird von der Regierung von Basel-Stadt geltend gemacht, daß die Frage, ob ein Vergehen im Sinne der Bundesverfassung als ein schweres betrachtet werden muß, nicht nach den in den Strafgesetzbüchern vorgesehenen Unterscheidungen schwerer und einfacher Diebstähle, Körperverletzungen etc. zu beurtheilen sei, daß die Bundesverfassung vielmehr das schwere Vergehen als Gegensatz zu leichten Vergehen und zu der bloßen Polizeiübertretung auffasse.

Von diesem Gesichtspunkte, der von dem Bundesrath auch in frühern Fällen (Bundesblatt 1874, III, 536, und 1875, II, 578) angenommen worden ist, erscheinen die wiederholt begangenen Vergehen des Rekurrenten entschieden als solche, welche die Ausweisung rechtfertigen,

beschlossen:

1. Es sei der Rekurrent mit seinem Begehren abzuweisen.
2. Dieser Beschluß ist der Regierung von Basel-Stadt und dem Rekurrenten mitzutheilen, letzterem unter Rücksendung der Akten.

Bern, den 3. Juni 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß



**Bundesrathsbeschluß in Sachen des Wilhelm Händler, von Lupsingen, Basel-Landschaft,
betreffend Ausweisung aus Basel-Stadt. (Vom 3. Juni 1881.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1881
Date	
Data	
Seite	303-305
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 264

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.